

Stellungnahme zur Frage, ob das wasserrechtlichen Einvernehmen (mittels der Begründung des Antrages der Mehrheitsgruppe vom 01.09.2020) zu Recht versagt werden kann.

Für die Erteilung bzw. Versagung des wasserrechtlichen Einvernehmens gelten die gleichen (rechtlichen) Rahmenbedingungen wie in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Das bedeutet insbesondere, dass eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen und zu begründen ist.

Daraus folgt, dass nur Sachverhalte berücksichtigt werden dürfen, welche den Tatbestand der wasserrechtlichen Erlaubnis erfüllen bzw. betreffen. Alle Gründe, Argumente, welche nicht unmittelbar mit den technischen, rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bzgl. der Einleitung des nichtschädlich verunreinigten Niederschlagswassers von der Deponiefläche in den Vorfluter in Zusammenhang stehen, sind hier **nicht** entscheidungsrelevant.

Zu den im Antrag aufgezählten Punkten im Einzelnen:

Zu Punkt 1:

Die Feststellung, dass der Umschlagplatz des Deponiesickerwassers planerisch nicht umgesetzt ist, ist für die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht relevant. Das wasserrechtliche Einvernehmen bezieht sich ausschließlich auf die Einleitung des Niederschlagswassers in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben. Der Umgang mit dem Deponiesickerwasser als flüssiger Abfall ist allein Sache des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes.

Zu Punkt 2:

Die Menge des im Eingangsbereich anfallenden Oberflächenwassers ist für die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht relevant, da das hier anfallende Niederschlagswasser dem Deponiesickerwasserbecken zugeleitet und nicht in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben eingeleitet wird.

Zu Punkt 3.:

Die Fläche des Deponierandgrabens wurde bei der hydraulischen Berechnung tatsächlich nicht berücksichtigt. Eine ergänzende Vergleichsberechnung der Wasserhöhe hat jedoch ergeben, dass das erforderliche Rückhaltevolumen unter Berücksichtigung des Deponierandgrabens immer noch unter dem geplanten Rückhaltevolumen von 1100 m³ liegt und auch die Entleerungszeit des Beckens im noch akzeptablen Bereich von knapp über 24 h liegt.

Negative Auswirkungen auf das wasserrechtliche Einvernehmen sind somit nicht gegeben.

Zu Punkt 4:

Da die Sohle des Regenrückhaltebeckens angehoben werden soll, muss das Gefälle des Deponierandgrabens zwangsläufig verringert werden. Damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des Deponierandgrabens weiterhin ausreichend bleibt, muss daher die Sohlbreite des Grabens ebenfalls zwangsläufig vergrößert werden. Es ist somit klar, dass die Daten in der Berechnung anzuwenden sind und nicht die Daten aus der Planzeichnung. Negative Auswirkungen auf das wasserrechtliche Einvernehmen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Punkt 5:

Die Feststellung, dass die Planzeichnung in wesentlichen Teilen unvollständig ist, da der südliche Teil der Deponie nicht dargestellt sei und ein Deponielängsschnitt fehlt, hat für das wasserrechtliche Einvernehmen keine Relevanz, da die Größe der zu entwässernden Flächen bekannt ist und (bis auf den Deponierandgraben) die Flächen in der hydraulischen Berechnung berücksichtigt wurden.

Zu Punkt 6:

Die Feststellung, dass die Prüfung gem. BNatSchG unvollständig und ungeeignet ist, ist für das wasserrechtliche Einvernehmen nicht relevant. Wasserwirtschaftlich entscheidend ist, dass die Vorgabe des NLWKN (als gewässerkundlicher Landesdienst) bezüglich der Einleitungsmenge eingehalten wird.

Im Übrigen sei dazu gesagt, dass im umliegenden Grabenbereich „Erlen-Eschen-Quellwälder“, „Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte“ und „Erlen-Eschen-Auwälder der Talniederungen“ vorkommen. Hierbei handelt es sich um wasserliebende Standorte, denen eine moderate Erhöhung der Einleitungsmenge eher nutzen als Schaden dürfte.

Zu Punkt 7:

Die Feststellung, dass der Verlauf und die Gestalt des Vorfluters falsch angegeben sind, spielt für die Erteilung des Einvernehmens für die Einleitung von Niederschlagswassers an der Einleitungsstelle keine Rolle.

Zu Punkt 8:

Die Behauptung, dass die Planung dem Planfeststellungsbeschluss des GAA und dem Urteil des OVG widerspräche, spielt keine Rolle. Der Planfeststellungsbeschluss war in Teilen rechtswidrig, da das erforderliche wasserrechtliche Einvernehmen nicht erteilt wurde. Mit dem nun eingeleiteten Planergänzungsverfahren werden die Planunterlagen so geändert, dass die Erteilung des Einvernehmens möglich wird. Daher müssen die Ergänzungsunterlagen zwangsläufig dem bisherigen Planfeststellungsbeschluss widersprechen.

Zu Punkt 9:

Die Aussage, dass die Planung dem RROP widerspricht, kann seitens der Unteren Wasserbehörde nicht beurteilt werden und ist bezüglich des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens jedenfalls unerheblich.

Fazit:

Aus wasserwirtschaftlicher u. -rechtlicher Sicht sind keine Gründe vorhanden das wasserrechtliche Einvernehmen zu versagen. Es wird daher empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen.

gez.

(Engelhardt)